

Hausordnung für das kommunale Jugendzentrum des Marktes Feucht in Moosbach (Jugendraum Moosbach)

- Jeder Besucher/Jede Besucherin hat sich so zu verhalten, dass kein anderer/keine andere durch ihn/sie gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Gegenüber den anderen Nutzern des Gemeindehauses bzw. der Kirche ist eine gegenseitige Rücksichtnahme unabdingbar.
- 2. Die Einrichtungen des Jugendzentrums sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendzentrums dem Markt Feucht oder Dritten zufügen.
- 3. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem hauptamtlichen Personal, bei deutlicher Überschreitung mit der Zustimmung der evangelischen Kirche möglich.
- 4. Für die Nutzung steht der Raum im 1. Stock des evangelischen Gemeindehauses und die Freifläche vor der Kirche zur Verfügung. Eine Küchennutzung ist nur in Absprache mit dem hauptamtlichen Personal möglich. Der Gang des Gemeindehauses steht nicht als Aufenthaltsraum zur Verfügung, sondern dient nur zum Erreichen des Jugendraumes im 1. Stock bzw. der sanitären Anlagen und der Küche.
- 5. Während der Öffnungszeiten des Jugendzentrums gilt diese Hausordnung auch für die Freifläche rund um das Gemeindehaus in Moosbach.
- 6. Ruhestörungen und Belästigungen jeder Art sind zu unterlassen.
- 7. Das Hausrecht nimmt das hauptamtliche Personal des Jugendzentrums wahr.
- 8. Der Aufenthalt im Jugendzentrum ist gestattet:
 - a) während des Youngsterstreffs Kindern im Alter von 8 bis 13 Jahren
 - b) während des Offenen Treffs Kindern im Alter von 8 bis 13 Jahren bis max. 20 Uhr
 - In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Verweildauer ermöglicht werden.
- 9. Das Rauchen ist im Jugendzentrum Moosbach und auf dem Außengelände des Jugendzentrums nicht gestattet.
- 10. Die Nutzungsgrundsätze für die Räumlichkeiten orientieren sich am Raumkonzept des Jugendzentrums. Gesonderte Verhaltensmaßregeln sind den Benutzern/Benutzerinnen der Räume bekanntzugeben und unbedingt einzuhalten.
- 11. Der Konsum von Alkohol ist generell untersagt.

- 12. Die geltenden Gesetze sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen,
 - a) des Jugendschutzgesetzes,
 - b) der Gewerbeordnung,
 - c) des Strafgesetzbuches,
 - d) des Betäubungsmittelgesetzes.
- 13. Bei Unstimmigkeiten oder Beschwerden können sich die Jugendlichen an die Organe des Jugendzentrums, insbesondere an das hauptamtliche Personal wenden.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung des kommunalen Jugendzentrums des Marktes Feucht und tritt am 01.09.2015 in Kraft.